

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§1 Allgemeines

(1) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen – im nachfolgenden AEB genannt – finden Anwendung auf den gesamten Einkauf von Materialien, Geräten, Ersatzteilen, Produkten, Chemikalien, Rohstoffen, Bauteilen, Software und Diensten, die von Lieferanten – im nachfolgenden Verkäufer genannt – angeboten, geliefert oder geleistet werden. Diese AEB gelten des Weiteren für alle Kostenangebotsanfragen der Hydrotechnik GmbH – im nachfolgenden Käufer genannt – sowie für alle von den Verkäufern unterbreiteten Angebote und sind integraler Bestandteil jeder Bestellung, die der Käufer den Verkäufern erteilt. Sie schließen etwaige Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers aus, auch wenn diesen vom Käufer nicht ausdrücklich widersprochen wird bzw. auch wenn der Verkäufer nicht innerhalb von sieben Tagen nach Posteingang widerspricht.

(2) Bestellungen, Beststellungsänderungen oder Bestellszusätze sind für den Käufer nur dann verbindlich, wenn sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich akzeptiert oder getätigt wurden. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen der AEB, aus welchen Gründen auch immer, nicht anwendbar oder unwirksam sein, so lässt dies alle sonstigen Bestimmungen und Bedingungen der AEB unberührt.

§2 Vertragsabschluss

(1) Sofern der Käufer mit dem Verkäufer nichts anderes vereinbart, gelten dessen Angebote und Preisangebote mindestens 90 Tage nach ihrem Eingang beim Käufer.

(2) Die Aufträge des Käufers sind innerhalb von fünf Tagen nach Posteingang, unter verbindlicher Angabe des Liefertermins, zu bestätigen. Erfolgt die Auftragsbestätigung nicht – oder nicht formgerecht, so ist es dem Käufer vorbehalten, bis zum Tage der Lieferung vom Auftrag zurückzutreten, und zwar ohne weitere Begründung bzw. ohne jegliche Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer.

(3) Versandanzeigen, Frachtbriele, Rechnungen und Lieferscheine haben die Bestell- und Kommissionsnummer sowie - bei Zeichnungsteilen - die Teilenummer des Käufers mit Änderungsstand zu enthalten.

§3 Lieferung

(1) Die Einhaltung der in der Bestellung genannten Lieferzeiten gilt als wesentliche Bestimmung der Bestellung und ist verbindlich. Der Käufer ist berechtigt, die Bestellung zu stornieren, wenn sie nicht zum angegebenen Zeitpunkt erfüllt wird. Der Käufer behält sich zudem das Recht vor, Teillieferungen oder frühzeitige Lieferungen ohne vorherige Absprache zurückzuweisen, und kann in einem solchen Fall die Waren zurücksenden oder auf Kosten und Gefahr des Verkäufers lagern. Müssen Sendungen durch Verschulden des Verkäufers beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstandenen Mehrkosten zu Lasten des Verkäufers. Der Verkäufer ist zudem verpflichtet, den Käufer unverzüglich über Verzögerungen zu benachrichtigen (und diese Mitteilung schriftlich zu bestätigen) sowie gleichzeitig alle den Grund und/oder das Ausmaß der Verzögerung betreffenden Informationen zu kommunizieren sowie genaue Angaben zu den vom Verkäufer zur Vermeidung des Lieferverzugs beabsichtigten Maßnahmen mitzuteilen. Bei Lieferverzug ist der Käufer, unbeschadet jeglicher sonstigen Rechte, berechtigt, für jede volle Woche, während derer der Verzug andauert, eine Vertragsstrafe wegen Lieferverzugs in Höhe von 1%, maximal jedoch 5%, des Bestellwerts zu erheben. Dieser bezifferte Schadensersatzanspruch besteht unbeschadet der Schadensersatzansprüche des Käufers, die aufgrund sonstiger Aspekte der Vertragserfüllung durch den Verkäufer bestehen.

(2) Der Käufer behält sich vor, bei Abrufaufträgen nach 3-monatiger verbindlicher Liefertermineinteilung, Terminverschiebungen vorzunehmen.

(3) Teillieferungen müssen zwingend und rechtzeitig angemeldet sowie gekennzeichnet werden.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden alle Waren „DDP = Deliverer duty paid“ gemäß den zum Zeitpunkt der Bestellung neuesten Incoterms mit Abladung an dem vom Käufer genannten Zielort verkauft. Ist kein bestimmter Lieferort genannt, kann die Lieferung nur an dem Ort erfolgen, an welchem der Käufer die Lieferung normalerweise entgegennimmt.

(5) Erfolgt keine besondere Vereinbarung mit dem Käufer ist die wirtschaftlichste Transportart und Verpackung zu wählen. Die Verpackung ist entsprechend der Verpackungsverordnung – in ihrer aktuell gültigen Fassung – der Beschaffenheit der zu versendeten Ware, des Transportmittels und des Transportweges vorzunehmen, so dass sie allen Anforderungen des Transports standhält.

(6) Jeder Sendung ist ein Lieferschein in 2-facher Form beizulegen, der die Bestellnummer wie auch Positionsnummer, den Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung sowie Empfangsadresse des Käufers darstellt. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, unvorhergesehene und unvermeidbare Fertigungs-umstellungen sowie ähnliche Umstände, welche eine Verringerung des Bedarfs des Käufers zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt. Diese befreien den Käufer für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Abnahme oder die Erfüllungstermine für die Leistungen des Verkäufers können von dem Käufer bis zu maximal 6 Monate hinausgeschoben werden.

(7) Das Eigentum an den Waren geht bei Lieferung derselben bedingungslos auf den Käufer über, selbst wenn die Waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht voll bezahlt sind. Sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, kann der Verkäufer sich das Eigentum an den Waren nicht bis zur vollständigen Zahlung vorbehalten.

(8) Bis zur förmlichen Abnahme der Waren durch den Käufer trägt der Verkäufer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung für die Waren.

§4 Schutzrechtverletzung

(1) Der Verkäufer versichert, dass der gelieferte Gegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist. Alle Ansprüche wegen Verletzung fremder Schutzrechte an dem gelieferten Gegenstand gehen zu Lasten des Verkäufers.

§5 Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind mit Bestellnummer, Bestellposition, Warenbezeichnung, Menge, Einzelpreis sowie Nummer und Datum des Lieferscheines in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen nach erfolgter Lieferung bei der Abteilung Einkauf des Käufers einzureichen. Die im Preis enthaltene Mehrwertsteuer muss separat ausgewiesen werden. Jede Rechnung darf nur einen Bestellvorgang beinhalten. Die darin genannten Preise gelten frei Empfangsvergütung. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei dem Käufer eingereicht. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der effektiven Stückgewichte bzw. Stückzahlen.

Bei unzulässiger Überschreitung der von dem Käufer bestellten Maximal-Gewicht-/Stückzahlen wird für die Überschreitung keine Vergütung geleistet. Zu viel gelieferte Ware wird nicht automatisch zurückgesandt und nicht gelagert.

(2) Die Zahlung der Rechnung erfolgt bei Fälligkeit, unter der Voraussetzung, dass diese vollständig und mangelfrei eingetroffen oder die Leistung mangelfrei erbracht worden ist. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend.

(3) Der Fristlauf für die Zahlung der Rechnung beginnt mit dem Tag der Zustellung. Für die Einhaltung der vereinbarten Fälligkeiten genügt die Absendung des Gelbbetrages bzw. die Zahlungsanweisung an die Bank. Verzögerungen durch fehlerhafte Rechnungen beeinträchtigen vereinbarte Skontofristen nicht. Bei Skontovereinbarung erfolgt die Bezahlung gemäß Vereinbarung, mindestens aber innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.

(4) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit kommen wir nicht in Zahlungsverzug. Unsere Ersatzpflicht für Verzugschäden beschränkt sich auf die typischerweise eintretenden Schäden.

(5) Verschlechtert sich die Solvenz des Verkäufers in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder stellt der Verkäufer seine Lieferungen ein, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht kann auch nur teilweise ausgeübt werden.

(6) Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers dürfen die Rechte und Pflichten aus dem mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrag, insbesondere des Zahlungsanspruches des Verkäufers, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§6 Geheimhaltung

(1) Alle dem Verkäufer vom Käufer schriftlich oder mündlich mitgeteilten Informationen über das Know-how, die Spezifikationen, Verfahren und Bedürfnisse sowie alle technischen Informationen, Dokumente und Daten des Käufers sind vertraulich zu behandeln und dürfen während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren ab Datum der Offenlegung, gegenüber dem Verkäufer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Dritten gegenüber offen gelegt werden. Im Falle eines Verstoßes seitens des Verkäufers gegenüber den vertraulichen Informationen, Dokumenten und Daten des Käufers, treten die Haftungsregelungen gemäß Punkt 8.6. in Kraft. Informationen, die dem Verkäufer durch den Käufer zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich zur Erfüllung der betreffenden Bestellung oder zum Zweck der Erstellung von Angeboten oder Preisangeboten zu verwenden.

(2) Die Eigentums- und Urheberrechte an Designs, Zeichnungen, Muster und Sonstigen dem Verkäufer vom Käufer gelieferten Dokumenten verbleiben im Eigentum des Käufers. Solche geschützten Informationen dürfen niemals ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers kopiert oder Dritten gegenüber offengelegt werden.

§7 Dokumentation, Vorrichtungen, Betriebsmittel u. ä. und ihre Verwendung

(1) Zur Ausführung von Bestellungen überlassene Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge oder sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Käufers. Diese sowie alle aufgrund dieser Unterlagen erstellten Kopien etc. sind nach erfolgter Ausführung der Bestellung aufzufordern, unverzüglich und in produktionsfähigem Zustand (Werkzeuge, Modelle) zurückzugeben. Der Verkäufer verpflichtet sich ausdrücklich, diese Unterlagen Dritten in keiner Form zugänglich zu machen und nur im Rahmen des erteilten Auftrages davon Gebrauch zu machen. Im Falle der Verletzung behält sich der Käufer vor, bis zu 20% des Auftragsvolumens als Vertragsstrafe zu berechnen. Soweit der Verkäufer mit Hilfe der Angaben des Käufers und nach den Unterlagen des Käufers Teile für das Lieferprogramm des Käufers entwickelt und/oder gefertigt hat, darf er solche Teile ohne die Zustimmung des Käufers nicht an Dritte liefern.

§8 Gewährleistung

(1) Vorbehaltlich besonderer Einzelfallregelungen beträgt die Gewährleistungsdauer 18 Monate nach Übergabe an den Endabnehmer, jedoch 24 Monate nach Lieferung an den Käufer. Der Verkäufer leistet – unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche – Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden und einwandfreien Materials, welches etwaigen gesetzlichen/behördlichen Vorschriften sowie DIN-Normen, bestehenden Regeln der Technik entspricht, richtige und sachgemäße Ausführung, zweckmäßige Konstruktion, einwandfreie Montage, für Kraftbedarf, Leistung, Wirkungsgrad usw. in der Weise, dass alle während der Gewährzeit mangels dieser Eigenschaften entstehenden Schäden sofort auf seine Kosten frei Verwendungsstelle beseitigt werden. In dringenden Fällen ist der Käufer berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzteillieferungen in einer dem Käufer geeignet erscheinenden Weise auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder an Dritte zu übertragen. Alle für die Auswechslung bzw. Reparatur von mit Mängeln behafteten Teilen aufzuwendenden Kosten hat der Verkäufer zu tragen.

(2) Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind alle betreffenden technischen Unterlagen, etwa Zeichnungen, Pläne, Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter, Montage- und Betriebsanweisungen, Inspektions- und Qualitätsbescheinigungen, Analysebescheinigungen, Konformitätserklärungen ohne besondere Aufforderung spätestens bis zur Lieferung des Gegenstandes gegenstandslos an den Käufer einzusenden, unter deutlicher Angabe der Bestellnummer und der Kommission des Käufers. Andernfalls haftet der Verkäufer auch für solche Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen werden.

(3) Der Verkäufer hat auf seine Kosten vor Erfüllung eine Abnahme- und Stückprüfung vorzunehmen und dabei auch etwaige, in der Bestellung besonders genannten Gütevorschriften, zu beachten. Hierbei findet u. a. die Werknorm N 901-01-42 – in der aktuell gültigen Fassung – ihre Anwendung.

Bei Zeichnungsteilen ist die Prüfvorschrift - in der aktuell gültigen Fassung - des Käufers strikt anzuwenden und einzuhalten. Es steht dem Käufer frei, die bestellten Gegenstände durch die Beauftragten des Käufers in dem Werk des Verkäufers abnehmen zu lassen. Diese Abnahme entbindet den Verkäufer jedoch nicht von seiner Gewährleistung. Der Käufer ist berechtigt, alle Lieferungen auf genaue Einhaltung der Qualitätsvorschriften gemäß des Qualitätssicherungshandbuchs des Käufers zu prüfen und Abweichungen zurückzuweisen. In das Qualitätssicherungshandbuch sowie in die Prüfvorschriften des Käufers kann jederzeit Einsicht genommen werden.

(4) Auf Anforderung der Qualitätssicherung des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, Kontroll- und/oder Testberichte zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hat der Käufer das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzleistung nach Wahl des Käufers. Die für den Verkäufer wirtschaftlich günstigere Lösung soll hierbei Vorrang haben, sofern hierbei ein Mangel ebenso beanspruchsfrei behoben werden kann und terminliche Gründe oder Forderungen eines Endkunden nicht entgegenstehen. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beträgt die Gewährleistungsdauer 6 Monate ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht, endet jedoch in keinem Fall vor Ablauf der für die ursprüngliche Leistung vereinbarte Gewährleistungsdauer.

(5) Der Verkäufer trägt alle Mehrkosten, die durch den Gewährleistungsfall anfallen; er haftet auch für die im Gewährleistungsfall entstehenden Folgeschäden. Der Einwand nicht rechtzeitig gestellter Mängelrüge ist ausgeschlossen. Die Prüfung bei dem Käufer eingehender Materialien erfolgt, mit Rücksicht auf den Umfang des Betriebes, so schnell als möglich. Müssen Liefergegenstände wegen Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen teilweise oder ganz zurückgewiesen werden, so muss sie der Verkäufer – ohne Anspruch auf Vergütung erheben zu können - vor Weiterverwendung so lange beim Käufer belassen, bis in angemessener Zeit anderweitig Ersatz beschafft ist. Der Käufer ist berechtigt, sich zu den üblichen Geschäftsstunden, auch durch Beauftragte, denen der Zutritt zum Werk des Verkäufers zu gestatten ist, über den Stand der Lieferungen bzw. Arbeiten zu informieren.

(6) Der Verkäufer haftet für alle unmittelbaren, mittelbaren, Neben-, Direkt- und Folgeverluste und -schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, welche dem Käufer durch Lieferverzug, Warenmängel oder sonstige Mangelhaftigkeit der Leistung des Verkäufers entstehen.

§9 Spezielle Gewährleistung für Aufträge mit Materialbestellung

(1) Für Aufträge mit Materialbestellung gilt folgende Regelung: Übersteigt der Materialausschuss bei Stangenmaterial die Menge von 10% und bei Formteilen, wie Guss- oder Pressteilen den Anteil von 1% des beigestellten Materials, hat der Verkäufer die Kosten für das vom Käufer beigestellten Materials zu tragen.

§10 Warenursprungszeugnis

(1) Auf Käufer Verlangen hat der Verkäufer den Warenursprung mittels Warenursprungszeugnis nachzuweisen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht in angemessener Frist nach, so haftet er unbeschränkt für eventuell dem Käufer hieraus entstehender Schäden.

§11 Werknorm N 901-01-42

(1) Die allgemeinen Anforderungen des Käufers, welche in der hauseigenen Werknorm N 901-01-42 – in der aktuell gültigen Form – geregelt und zudem auch wichtiger Bestandteil des Vertrages sind, finden generell Ihre Anwendung. Sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein diese Anforderungen, sowie weitere produktspezifische Anforderungen, die unabhängig von den AEBs als technische Produktinformationen übermittelt werden oder auch nur einen Teil davon, zu erfüllen, ist der Käufer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Dem Käufer steht es demnach frei von dem Vertrag zurück zu treten, sollte der Verkäufer die Anforderungen nicht entsprechend erfüllen können.

§12 Änderung der geltenden Verordnungen

(1) Der Verkäufer ist sich bewusst, dass die Lieferung und/oder Herstellung der Produkte Gesetzen und Verordnungen unterliegen, die in naher Zukunft insbesondere in Folge der Anwendung der Europäischen "REACH"-Richtlinien (Verordnung 2006/1907/EG) und der verabschiedeten Bestimmungen über die umwelttechnische Verwaltung neuer chemischer Stoffe der revidierten Anweisung Nr. 7 des chinesischen Umweltministeriums ("China-REACH") Änderungen unterliegen.

(2) Diese Änderung an den Gesetzen und Vorschriften erlauben es dem Verkäufer keinesfalls, den Käufer mit den Einrichtungskosten für die neuen Gesetze und Verordnungen zu belasten.

(3) Änderungen an den Gesetzen oder Verordnungen können keine Anpassung der im Auftrag festgelegten Preise rechtfertigen.

§13 Erfüllungsort

(1) Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten wird für beide Teile der Sitz des Käufers als Erfüllungsort und als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(2) Im Verhältnis zu Verkäufern, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt als Gerichtsstand nach Wahl des Käufers der Sitz des Käufers oder der Sitz des Verkäufers. Das Vertragsverhältnis wird ausschließlich nach deutschem Recht beurteilt.

§14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bedingungen unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien eine Regelung zu vereinbaren, die der jeweiligen unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen bleibt unberührt.

Stand: 07/2020